

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 118/10 B**

L 3 AL 29/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 38 AL 316/05 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfragen erforderlich macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit seinem Hinweis auf das "Wesen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs" und seiner Frage nach der "richtigen" Ermittlung bei behördlicher Auskunftserteilung Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Fragen nicht dargetan. Abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung schon nicht deutlich macht, welcher Sachverhalt den aufgeworfenen Fragen zugrunde liegt (*vgl zu diesem Erfordernis nur: Senatsbeschluss vom 26.3.2010 - B 11 AL 192/09 B - RdNr 9; grundlegend dazu, dass die Bezugnahme auf den Tatbestand des Urteils des LSG nicht ausreicht: BSG, Beschluss vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - juris RdNr 3*), legt der Kläger nicht dar, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen durch Gesetz bzw höchstrichterliche Rechtsprechung bisher nicht geklärt worden sind. Ohne Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts lässt sich vom Beschwerdegericht auch nicht beurteilen, ob die aufgeworfenen Fragen in einem nachfolgenden Revisionsverfahren rechtserheblich und damit klärungsfähig sind. Der Vortrag, das LSG habe zu Unrecht die Zuerkennung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs abgelehnt, eröffnet die Zulassung der Revision nicht. Denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist nicht über die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)